

# **PRESSEKONFERENZ**

zum Tag der Menschenrechte am 10. Dezember

## **EINSTELLUNG DER DEUTSCHEN ZU MENSCHENRECHTEN**

– ERGEBNISSE EINER REPRÄSENTATIVEN BEFRAGUNG –

Ort:

Hauptbahnhof Frankfurt, IC-Treff; Raum „Berlin“

Zeit:

Montag, 9. Dezember 2002, 11 Uhr

Prof. Dr. Elmar Brähler  
Medizinische Fakultät der  
Universität Leipzig  
Abt. für Medizinische Psychologie  
und Medizinische Soziologie  
Stephanstr. 11, 04103 Leipzig  
Tel. 0341 97-18800  
e-mail: brae@medizin.uni-leipzig.de

Prof. Dr. Gert Sommer  
Dipl.-Psych. Jost Stellmacher  
Fachbereich Psychologie  
Universität Marburg  
Gutenbergstr. 18, 35037 Marburg  
Tel. 06421 2823-666, -622  
e-mail: sommerg@staff.uni-marburg.de  
stellmac@staff.uni-marburg.de

Die Vereinten Nationen verabschiedeten am 10. Dezember 1948 die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. In der Präambel werden Menschenrechte als „das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal“ bezeichnet. „Menschenrechte“ werden von Politikern häufig genannt, um politische und militärische Entscheidungen zu rechtfertigen. Daher ist es von großem Interesse, Wissen und Einstellungen der Bevölkerung bezüglich Menschenrechten zu analysieren.

Psychologische Untersuchungen zu diesem Thema sind bislang äußerst selten. Vorgestellt werden ausgewählte Ergebnisse einer repräsentativen Studie, wie sie erstmals in diesem Ausmaß zu Wissen, Einstellungen und Einsatzbereitschaft bezüglich Menschenrechten bundesweit durchgeführt wurde.

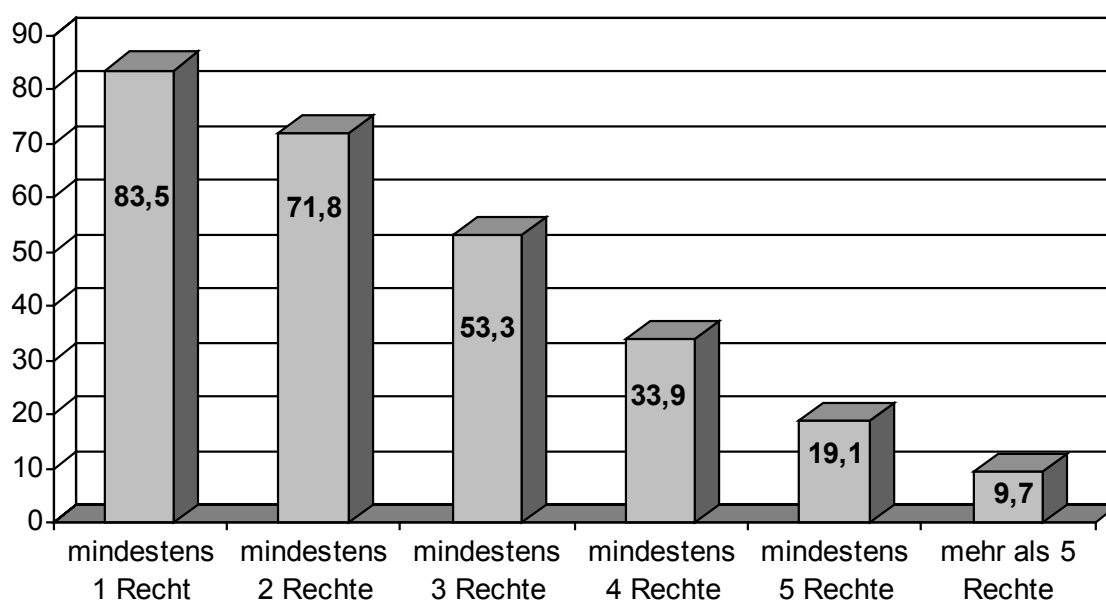
Die Studie war Teil einer Fragebogenerhebung zu sozialwissenschaftlichen und medizinpsychologischen Fragestellungen. Sie wurde im Auftrag der Universität Leipzig durch das Meinungsforschungsinstitut USUMA (Berlin) im April 2002 durchgeführt. Es wurden 1.001 Ostdeutsche und 1.050 Westdeutsche im Alter von 14 bis 92 Jahren zu Hause durch geschulte Interviewer befragt. Darunter waren 999 Männer und 1052 Frauen. In dieser repräsentativen Befragung wurde u. a. das Wissen über Menschenrechte sowie die Einstellung und Einsatzbereitschaft bzgl. Menschenrechten erfasst. Im Folgenden werden die wichtigsten Ergebnisse zusammengefasst.

## WISSEN ÜBER MENSCHENRECHTE

Zur Erfassung des Wissens über Menschenrechte wurden die Befragten gebeten, stichwortartig alle Menschenrechte zu nennen, die ihnen bekannt sind. Die Untersuchten konnten bis zu 10 Menschenrechte spontan nennen. Die Auszählung orientierte sich an den 30 Artikeln der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948. Diese beinhalten sowohl bürgerliche und politische Rechte wie z. B. Verbot von Diskriminierung, Asylrecht oder Meinungsfreiheit als auch wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte wie z. B. Recht auf Arbeit, Anspruch auf ausreichende Nahrung, Recht auf Bildung (vgl. die kurze Zusammenfassung im Anhang). Ein Menschenrechtsartikel wurde dann als „genannt“ bewertet, wenn mindestens *ein* zentraler Inhalt genannt wurde.

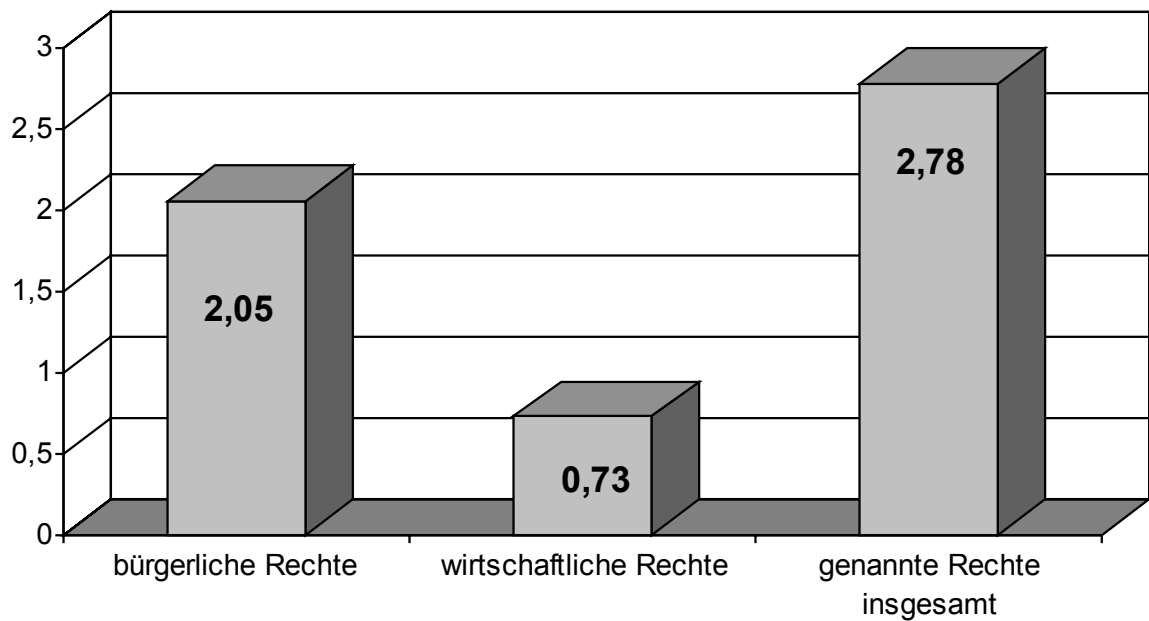
Insgesamt können 83.5 % der Befragten den bzw. einen Inhalt von mindestens einem Menschenrecht nennen. Doch nur weniger als 20 % der Befragten können die Inhalte von mindestens 5 der 30 Artikel nennen (vgl. Abbildung 1).

Abbildung 1: Prozentsatz der Befragten, der die folgende Anzahl von Menschenrechten spontan nennen kann



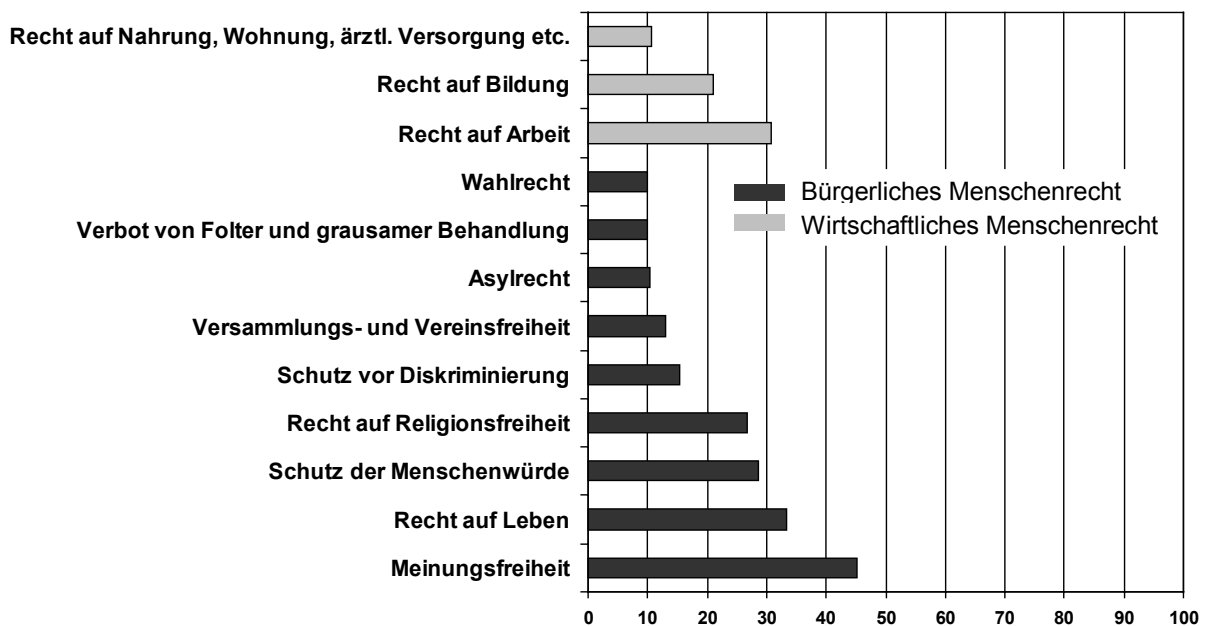
Im Durchschnitt können die Befragten weniger als 3 (Mittelwert = 2.78) Menschenrechtsartikel nennen. Dabei werden wirtschaftliche Menschenrechte noch deutlich weniger genannt als bürgerliche Menschenrechte. Zwar können 84 % der Befragten mindestens ein bürgerliches Menschenrecht nennen, aber nur 46 % mindestens ein wirtschaftliches Menschenrecht. Der durchschnittliche Befragte nennt 2.05 bürgerliche Menschenrechte und 0.73 wirtschaftliche Menschenrechte (vgl. Abbildung 2).

Abbildung 2: Anzahl spontan genannter Menschenrechte



In einer weiteren Analyse wurde untersucht, wie häufig die *einzelnen Rechte* der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte genannt werden. Dabei stellt sich heraus, dass nur ein einziges Menschenrecht von etwa der Hälfte der Befragten genannt wird. Dies ist das Recht auf Meinungsfreiheit. Insgesamt gibt es nur sechs Rechte, die von mindestens 20 % der Befragten spontan geäußert werden (vgl. Abbildung 3).

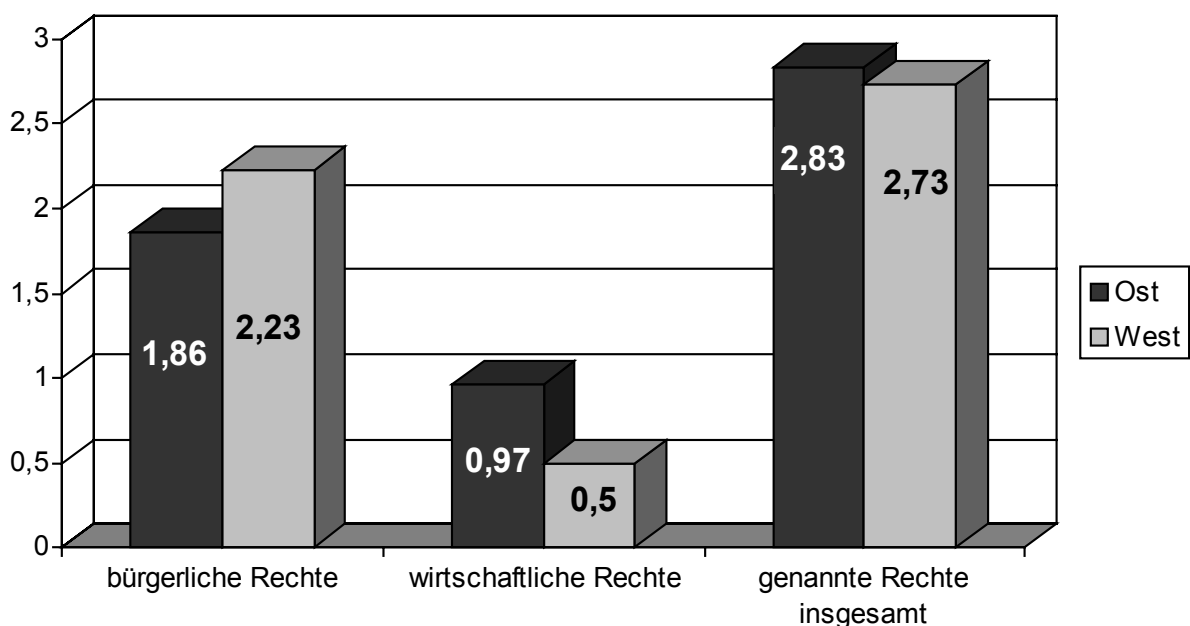
Abbildung 3: Prozentsatz der Nennung einzelner Rechte. Auflistung aller Rechte mit einem Prozentsatz über 10 Prozent



Interessant erscheint uns der Vergleich zwischen ost- und westdeutschen Personen. Insbesondere zu Zeiten des Ost-West-Konfliktes wurden Menschenrechte als politisches Kampfinstrument benutzt. Der Westen betonte vor allen Dingen bürgerliche Menschenrechte und warf dem Osten vor, diese zu verletzen. Der Osten hingegen betonte wirtschaftliche Menschenrechte und warf seinerseits dem Westen vor, diese zu verletzen.

Die Daten zeigen, dass Ost- und Westdeutsche sich in der Gesamtzahl spontan genannter Rechte nicht unterscheiden. Ostdeutsche Personen können aber signifikant mehr wirtschaftliche Rechte benennen als westdeutsche Personen. Dafür können westdeutsche Personen mehr bürgerliche Menschenrechte als ostdeutsche Personen benennen (vgl. Abbildung 4).

Abbildung 4: Anzahl spontan genannter Menschenrechte im Ost-West-Vergleich



In einer detaillierten Analyse stellte sich heraus, dass die Unterschiede zwischen ost- und westdeutschen Befragten auf einige wenige Rechte zurückzuführen sind. Westdeutsche Personen nennen im Vergleich zu ostdeutschen Personen häufiger:

- das Recht auf Religions- und Glaubensfreiheit,
- das Recht auf Meinungsfreiheit sowie
- das Verbot von Folter und grausamer Behandlung.

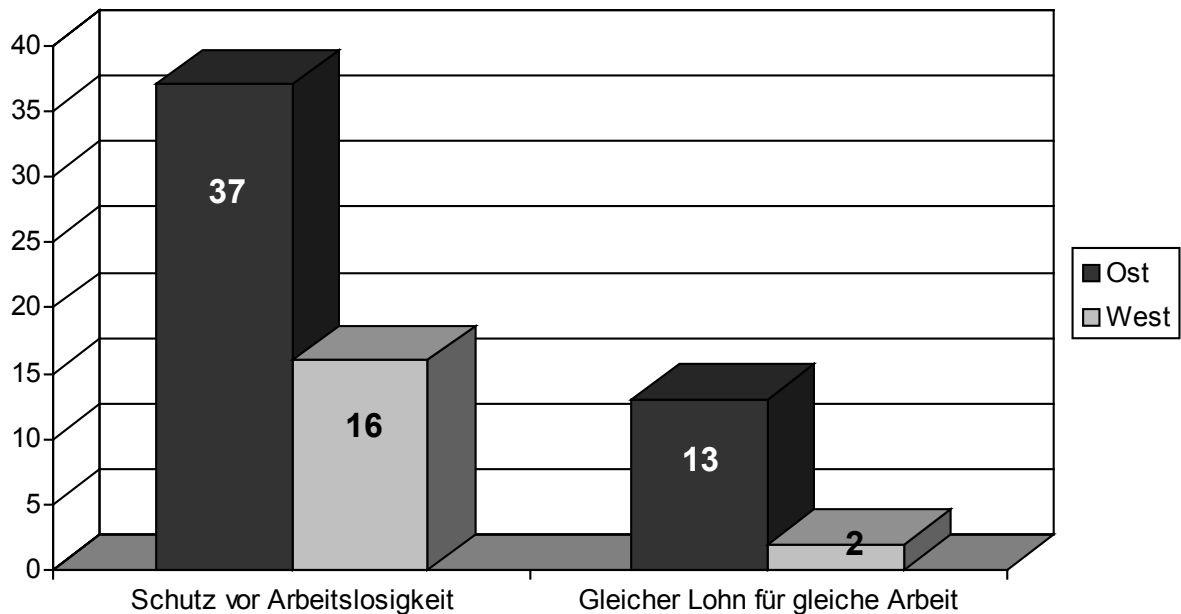
Im Gegensatz dazu nennen Ostdeutsche häufiger:

- das Recht auf soziale Sicherung,
- das Recht auf Arbeit sowie
- das Recht auf Bildung.

Besonders stark sind Ost-West-Unterschiede beim Recht auf Arbeit. Das Menschenrecht auf Arbeit (Artikel 23) setzt sich aus mehreren Aspekten zusammen. Diese sind insbesondere Schutz vor Arbeitslosigkeit, Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit sowie Recht auf Bildung von Gewerkschaften. Während das Recht auf Bildung von

Gewerkschaften sowohl von Ost- als auch Westdeutschen kaum spontan als Menschenrecht genannt wird, sind bei den beiden anderen Aspekten des Rechts auf Arbeit starke Ost-West-Unterschiede zu erkennen (vgl. Abbildung 5). Dieses Ergebnis kann zum einen als Nachwirkung des Ost-West-Konfliktes interpretiert werden, zum anderen als Reflektion der recht unterschiedlichen Lebensbedingungen in den beiden deutschen Landesteilen, insbesondere die Höhe der Arbeitslosigkeit betreffend.

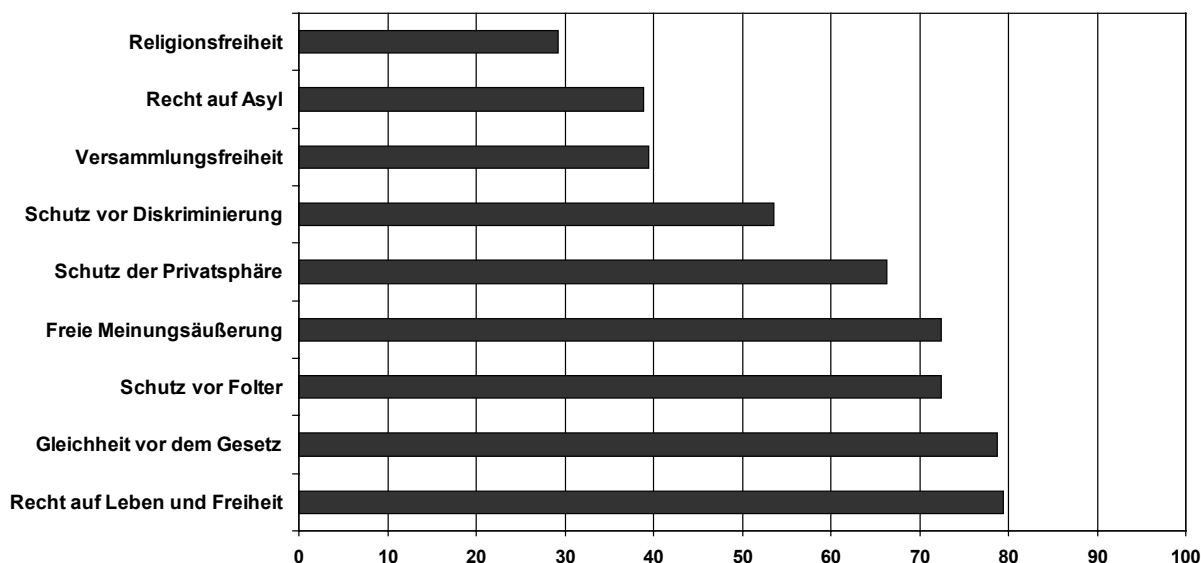
Abbildung 5: Menschenrechte, bei denen besonders starke Ost-West-Unterschiede bezüglich der spontanen Nennung auftraten (Prozentsatz der Befragten)



## WICHTIGKEIT VON MENSCHENRECHTEN

Zur Erfassung der Wichtigkeit von Menschenrechten wurden 22 Rechte vorgegeben. Davon waren 9 bürgerliche Menschenrechte, 8 wirtschaftliche Menschenrechte und 5 Distraktoren (d. h. Rechte, die keine Menschenrechte sind; diese wurden vorgelegt, um eine Ja-Sage-Tendenz zu verhindern). Insgesamt zeigen die Wichtigkeitseinschätzungen, dass im Durchschnitt die vorgelegten Menschenrechte relativ hoch in ihrer Wichtigkeit eingeschätzt werden. Menschenrechte sind jedoch als universelle Rechte konzipiert, die als Orientierung für politisches Handeln dienen sollen. Entsprechend ist es wünschenswert, dass alle Menschenrechte als „äußerst wichtig“ bewertet werden. Hier zeigen sich jedoch einige Defizite. Die Abbildungen 6 und 7 zeigen die Wichtigkeitseinschätzungen für die bürgerlichen und die wirtschaftlichen Menschenrechte.

Abbildung 6: Wichtigkeit bürgerlicher Menschenrechte (Prozentsatz der Befragten mit der Einschätzung „äußerst wichtig“)



Bei den bürgerlichen Rechten werden 3 der von uns vorgegebenen Rechte von weniger als 50 % der befragten Personen als „äußerst wichtig“ bewertet. Dies betrifft:

- das Recht auf Versammlungsfreiheit,
- das Recht auf Asyl und
- das Recht auf Religionsfreiheit.

Bei den vorgegebenen wirtschaftlichen Rechten werden von weniger als 50 % der Befragten als „äußerst wichtig“ bewertet:

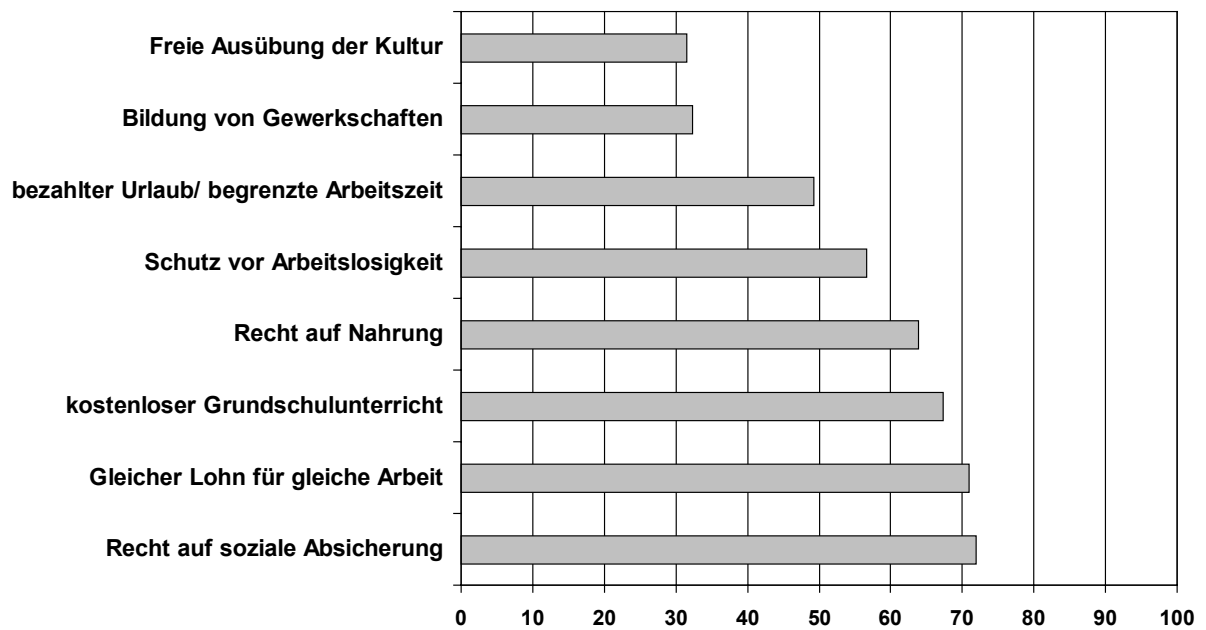
- das Recht auf Begrenzung der Arbeitszeit und bezahlten Urlaub,
- das Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben sowie
- das Recht auf Bildung von Gewerkschaften.

Insgesamt werden lediglich 3 Rechte von mehr als 75 % der Befragten als „äußerst wichtig“ eingeschätzt:

- das Recht auf Leben und Freiheit,
- das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz und
- das Recht auf Frieden.

Das Recht auf Frieden wurde als Distraktor vorgelegt, da es zur Zeit noch kein Menschenrecht ist. Dieses Recht wird jedoch genau wie das Recht auf eine intakte Umwelt als ein Recht der dritten Generation von Menschenrechten diskutiert. Insgesamt ist allerdings auffallend, dass die Unterschiede zwischen bürgerlichen und wirtschaftlichen Menschenrechten bei der Einschätzung der Wichtigkeit nicht mehr zu finden sind.

Abbildung 7: Wichtigkeit wirtschaftlicher Menschenrechte (Prozentsatz der Befragten mit der Einschätzung „äußerst wichtig“)



In einer weiteren Analyse wurden wiederum Ost-West-Unterschiede untersucht. Abbildung 8 zeigt die Werte bzgl. der Wichtigkeit von Menschenrechten für wirtschaftliche und bürgerliche Rechte getrennt nach ost- und westdeutschen Personen.

Abbildung 8: Wichtigkeit von bürgerlichen und wirtschaftlichen Menschenrechten im Ost-West-Vergleich (Durchschnittswerte)

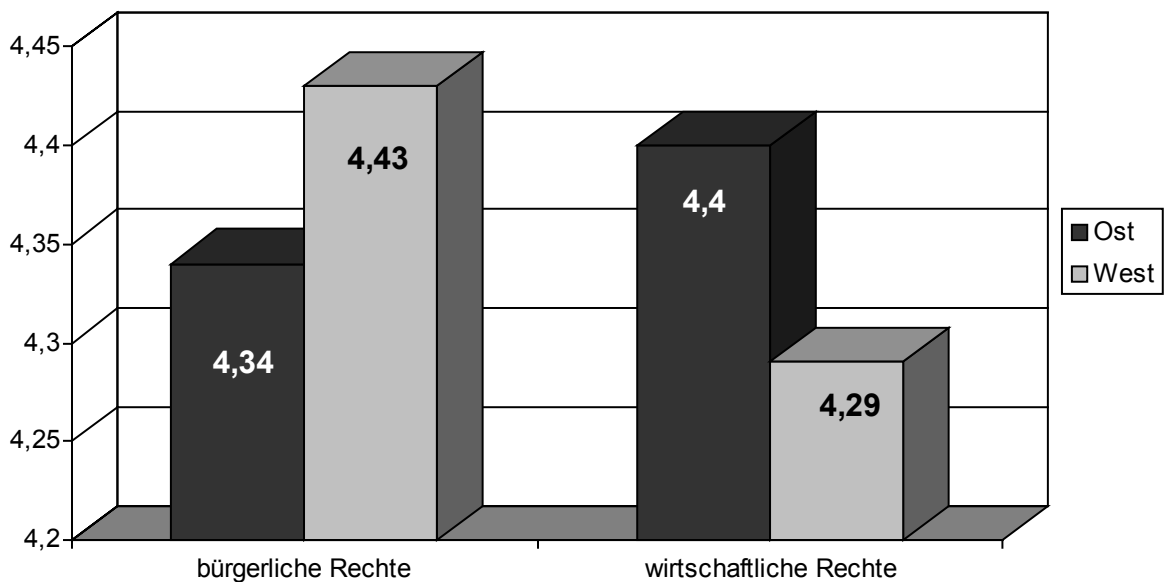


Abbildung 8 zeigt, dass Westdeutsche bürgerliche Rechte als wichtiger bewerten, während Ostdeutsche wirtschaftliche Rechte höher bewerten. Eine detaillierte Analyse zeigt, auf welche Rechte diese Unterschiede zurückzuführen sind (vgl. Abbildung 9 und 10):

- Bei den bürgerlichen Rechten zeigen Ostdeutsche bei 6 von 9 Rechten niedrigere Mittelwerte. Westdeutsche beurteilen besonders das Recht auf Religionsfreiheit und das Recht auf Asyl als wichtiger. Hingegen schätzen Ostdeutsche besonders das Recht auf Leben und Freiheit und das Recht auf Gleichheit vor dem Gesetz als wichtiger ein.
- Bei den wirtschaftlichen Rechten zeigen Ostdeutsche bei 7 von 8 Rechten höhere Durchschnittswerte in der Wichtigkeit als Westdeutsche. Besonders stark sind diese Unterschiede beim Recht auf Schutz vor Arbeitslosigkeit, Recht auf Nahrung und Kleidung, Recht auf soziale Absicherung und Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit.

Abbildung 9: Wichtigkeit von bürgerlichen Menschenrechten im Ost-West-Vergleich (Prozentsatz der Befragten mit der Einschätzung „äußerst wichtig“)

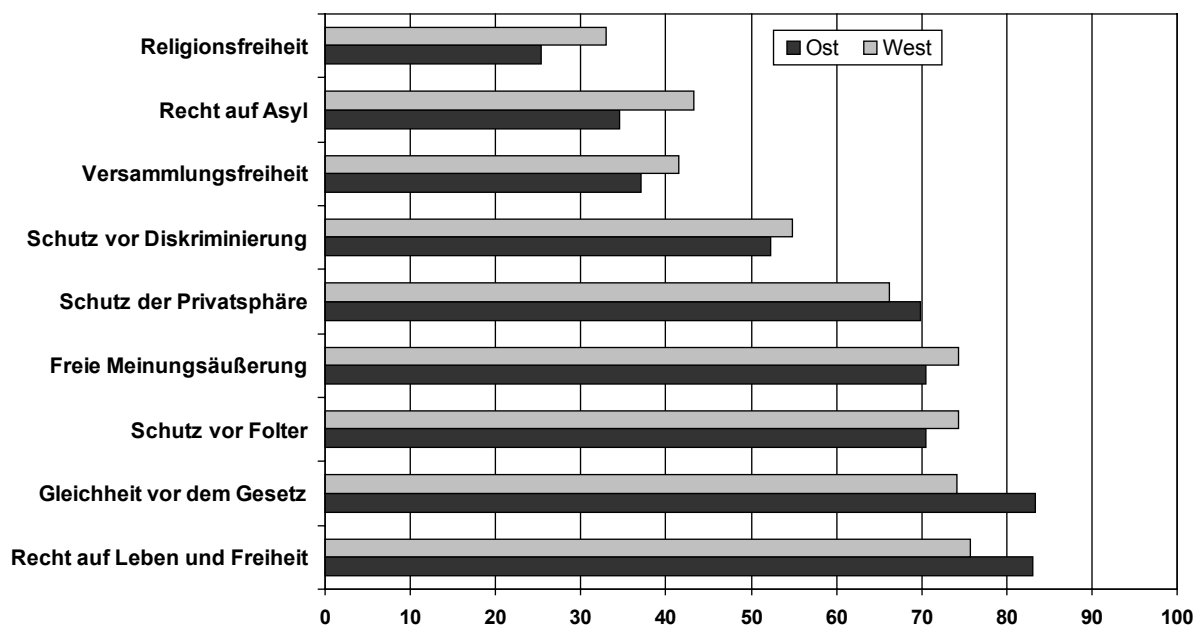
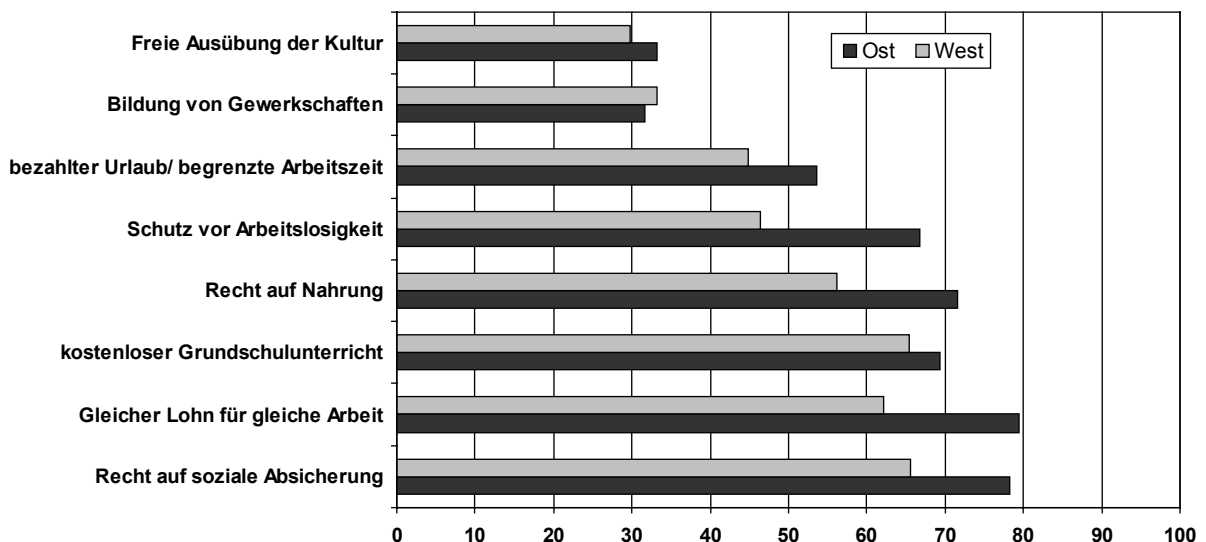


Abbildung 10: Wichtigkeit von wirtschaftlichen Menschenrechten im Ost-West-Vergleich (Prozentsatz der Befragten mit der Einschätzung „äußerst wichtig“)





## EINSATZ FÜR MENSCHENRECHTE

Die Ständige Konferenz der Kultusminister der Länder verabschiedete 1980 eine „Empfehlung zur Förderung der Menschenrechtserziehung in der Schule“. Als Ziele wurden neben der Vermittlung von Kenntnissen auch die Förderung der Bereitschaft zum Einsatz für Menschenrechte genannt. Der Einsatz für Menschenrechte wurde in der vorliegenden Untersuchung mit zwei Items erfasst. Zum einen wurde gefragt, inwieweit die Personen persönlich bereit sind, sich in einer Organisation, die sich für die Einhaltung von Menschenrechten einsetzt, aktiv zu engagieren. Zum anderen wurde gefragt, inwieweit die Personen persönlich bereit sind, einer Organisation, die sich für die Einhaltung der Menschenrechte einsetzt, Geld zu spenden. Die Befragten bekamen als Antwortmöglichkeiten vier Alternativen vorgelegt: „Sehr bereit“, „eher bereit“, „eher nicht bereit“ und „überhaupt nicht bereit“.

Die Ergebnisse bzgl. der Einsatzbereitschaft für Menschenrechte zeigen, dass nur relativ wenige Personen „sehr bereit“ sind, sich in einer Menschenrechtsorganisation zu engagieren (7 %) oder Geld zu spenden (6 %). Mehr als die Hälfte der Personen sind dagegen „eher nicht“ oder „überhaupt nicht bereit“, sich in einer Menschenrechtsorganisation zu engagieren (57 %) oder Geld zu spenden (55 %).

In der folgenden Analyse wurde daher untersucht, von welchen Einflussgrößen das Engagement für Menschenrechte abhängt. Als mögliche Einflussgrößen wurden zum einen die demographischen Variablen West/Ost, Schulabschluss (kein Abitur/Abitur), Haushaltseinkommen, Geschlecht und Alter gewählt; zum anderen Wissen und Bewertung der Wichtigkeit bezüglich Menschenrechten. Die Ergebnisse werden in den Abbildungen 11 - 14 wiedergegeben.

Abbildung 11: Einsatzbereitschaft für Menschenrechte im Ost-West-Vergleich  
(Prozentsatz der Befragten, die „sehr“ oder „eher bereit“ sind)

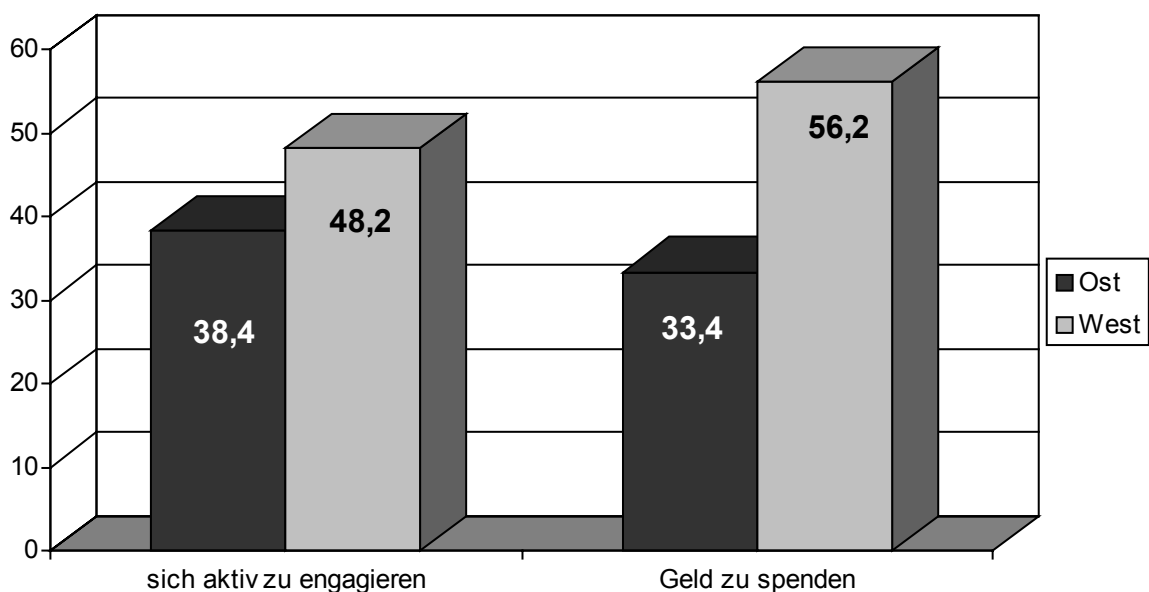


Abbildung 12: Einsatzbereitschaft für Menschenrechte und formales Bildungsniveau  
(Prozentsatz der Befragten, die „sehr“ oder „eher bereit“ sind)

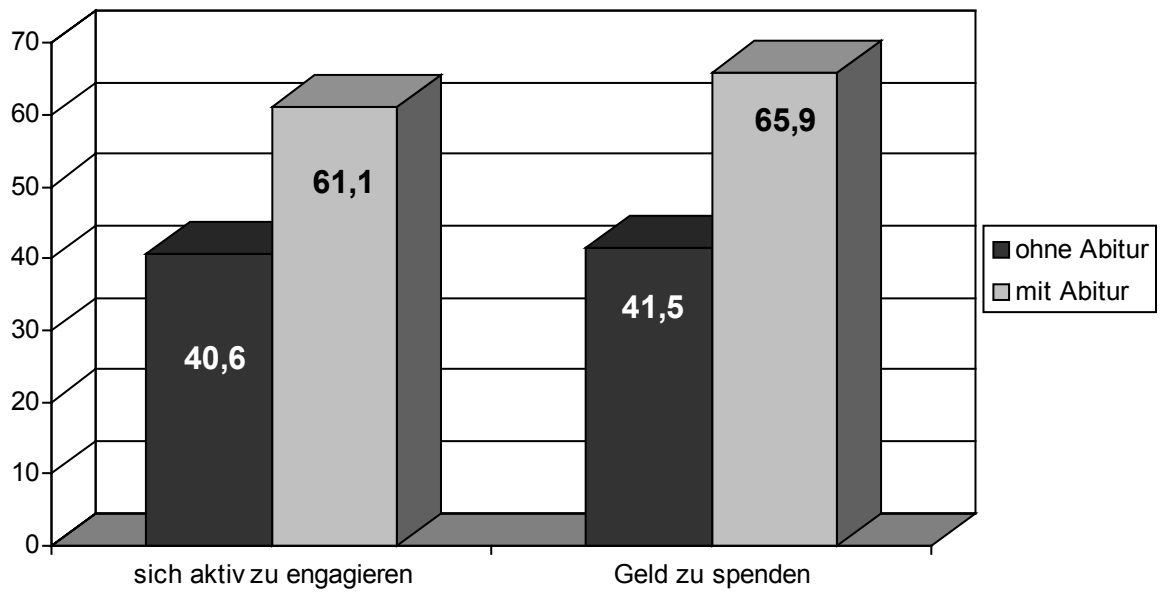


Abbildung 13: Einsatzbereitschaft für Menschenrechte in Abhängigkeit des Wissens über Menschenrechte (Prozentsatz der Befragten, die „sehr“ oder „eher bereit“ sind)

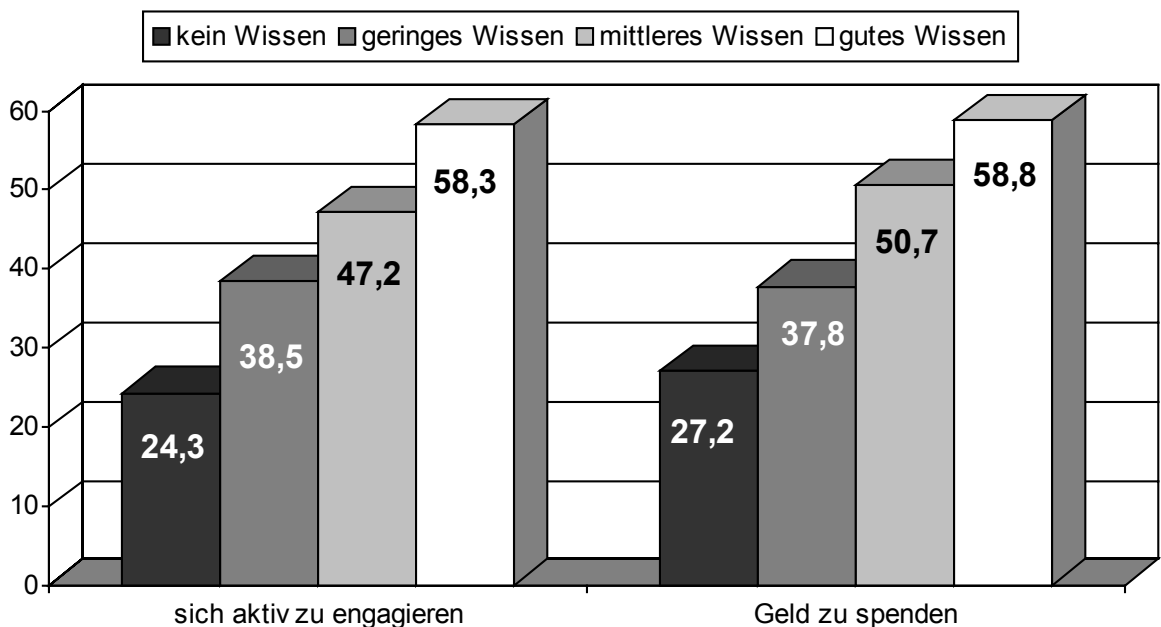
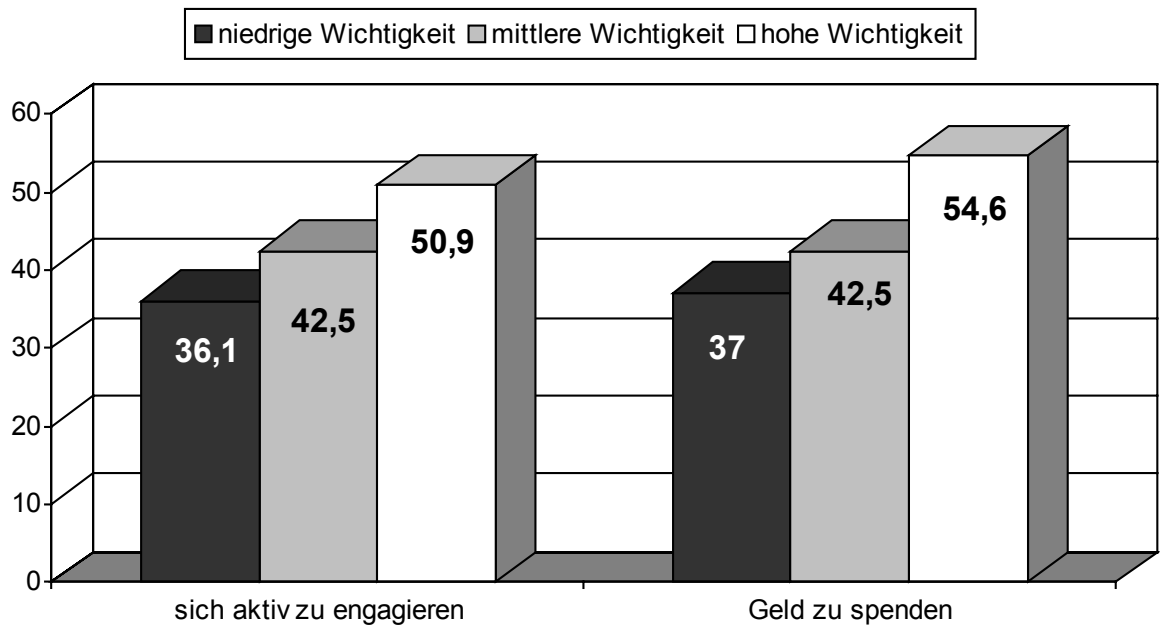


Abbildung 14: Einsatzbereitschaft für Menschenrechte in Abhängigkeit von der Wichtigkeit von Menschenrechten (Prozentsatz der Befragten, die „sehr“ oder „eher bereit“ sind)



Die wichtigsten Ergebnisse bezüglich der Einsatzbereitschaft können folgendermaßen zusammengefasst werden:

- Ostdeutsche sind weniger bereit, sich für Menschenrechte einzusetzen als Westdeutsche
- Je höher der formale Bildungsgrad, desto größer ist die geäußerte Bereitschaft zum Einsatz für Menschenrechte
- Je höher das Wissen über Menschenrechte, desto größer ist die geäußerte Bereitschaft, sich für Menschenrechte einzusetzen
- Je wichtiger die Einschätzung von Menschenrechten, desto größer ist die geäußerte Bereitschaft zum Einsatz für Menschenrechte.

Die anderen Variablen haben kaum einen systematischen Einfluss auf den Einsatz für Menschenrechte: Das Alter spielt lediglich beim direkten Engagement in Menschenrechtsorganisationen eine Rolle. Das Geschlecht und das Haushaltseinkommen haben insgesamt kaum einen Einfluss.

## ZUSAMMENFASSUNG

Die von den Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948 verabschiedete „Allgemeine Erklärung der Menschenrechte“ besteht aus 30 Artikeln. In der Präambel wird die Verwirklichung der Menschenrechte als „das von allen Völkern und Nationen zu erreichende gemeinsame Ideal“ bezeichnet. Sowohl in der Präambel als auch in Artikel 26 wird gefordert, dass die Bildung auf die „Stärkung der Achtung vor den Menschenrechten“ gerichtet sein muss. In der politischen Diskussion werden „Menschenrechte“ häufig genannt, um politische und militärische Entscheidungen zu rechtfertigen. Daher ist es von großem Interesse, Wissen und Einstellungen der Bevölkerung bezüglich Menschenrechten zu erfassen.

Ein zentrales Ergebnis der Untersuchung ist, dass Menschenrechte insgesamt nur wenig bekannt sind. Von den 30 Artikeln der Allgemeinen Erklärung für Menschenrechte können die Befragten im Durchschnitt nur Inhalte von drei Artikeln nennen. 17 % der Befragten konnten kein einziges Menschenrecht spontan nennen. Darüber hinaus zeigt sich eine „Halbierung“ von Menschenrechten: Bürgerliche Menschenrechte werden häufiger genannt als wirtschaftliche Menschenrechte; nur 46 % der Befragten konnten mindestens ein wirtschaftliches Menschenrecht spontan nennen. Bei genauerer Analyse der spontan genannten Rechte fällt auf, dass die Inhalte von nur fünf Menschenrechten von mindestens einem Viertel der Befragten genannt werden können. Dies sind die bürgerlichen Menschenrechte der Meinungsfreiheit, der Religionsfreiheit, des Rechts auf Leben und des Schutzes der Menschenwürde sowie das wirtschaftliche Menschenrecht auf Arbeit. Alle anderen 25 Menschenrechtsartikel werden von weniger als 25 % der Befragten genannt, viele Artikel gar nicht.

Ein Ost-West-Vergleich zeigt, dass Westdeutsche ein größeres Wissen über bürgerliche Menschenrechte haben, während Ostdeutsche mehr wirtschaftliche Menschenrechte nennen können. Die größten Ost-West-Unterschiede beim Wissen über Menschenrechte sind beim Recht auf Schutz vor Arbeitslosigkeit sowie beim Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit zu erkennen.

Dies bedeutet insgesamt, dass ein Großteil der Menschenrechte in der Bevölkerung weitgehend unbekannt ist. Dies ist ein Defizit in demokratischer Bildung. Besonders gravierend ist das weitgehende Unwissen bezüglich wirtschaftlicher Menschenrechte. Dazu gehören u. a. Recht auf Arbeit und Schutz vor Arbeitslosigkeit, gleicher Lohn für gleiche Arbeit, Recht auf Nahrung, Kleidung, Wohnung und ärztliche Versorgung; Recht auf unentgeltlichen Zugang zu Elementar- und Grundschulen. Würden diese Rechte als Kriterium für eine gelungene Politik genommen – wie es von der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte explizit gefordert wird –, dann müssten die derzeitige (Welt-)Politik, und damit auch die vorherrschende Politik des Neoliberalismus, sehr schlecht bewertet werden.

Die Wichtigkeit der Verwirklichung von Menschenrechten wird im Allgemeinen relativ hoch eingeschätzt. 11 der 17 vorgelegten Menschenrechte werden von mehr als 50 % der Befragten als äußerst wichtig beurteilt. Die folgenden Rechte bewerten weniger als 50 % der Befragten als „äußerst wichtig“: Recht auf Versammlungsfreiheit, Recht auf Asyl, Recht auf Religionsfreiheit; Recht auf Begrenzung der Arbeitszeit und bezahlten Urlaub, Recht auf Teilnahme am kulturellen Leben und Recht auf Bildung von Gewerkschaften. Eine Halbierung der Menschenrechte ist bei der Bewertung der „Wichtigkeit“ somit nicht mehr zu erkennen. Bürgerliche und wirtschaftliche

Menschenrechte werden als ähnlich wichtig in der Verwirklichung bewertet. Bei der Wichtigkeit zeigt sich jedoch, dass westdeutsche Personen stärker bürgerliche im Vergleich zu wirtschaftlichen Menschenrechten betonen, während ostdeutsche Personen wirtschaftliche Rechte im Vergleich zu bürgerlichen Menschenrechten höher bewerten. Insgesamt aber werden vorgegebene Menschenrechte – im Sinne der Allgemeinen Erklärung – als bedeutsam eingestuft.

Bezüglich der Einsatzbereitschaft für Menschenrechte ist nur ein geringer Anteil der Befragten „sehr bereit“, sich aktiv in einer Menschenrechtsorganisation zu engagieren (7 %) oder Geld für eine Menschenrechtsorganisation zu spenden (6 %). Die Einsatzbereitschaft ist bei ostdeutschen Personen niedriger als bei westdeutschen. Wichtige Faktoren, die sich begünstigend auf die geäußerte Einsatzbereitschaft auswirken, sind insbesondere der Schulabschluss, das größere Wissen über und die höhere Einschätzung der Wichtigkeit von Menschenrechten. Obwohl Menschenrechte als wichtig eingeschätzt werden, erklärt also nur ein kleiner Teil der Bevölkerung seine Bereitschaft, sich aktiv für deren Verwirklichung einzusetzen.

„Menschenrechte“ spielen in der politischen Diskussion eine große Rolle, bis hin zur Legitimation von Kriegen. Die vorliegenden Ergebnisse zeigen dagegen insgesamt, dass sowohl das Wissen über Menschenrechte als auch die Einsatzbereitschaft für Menschenrechte in der deutschen Bevölkerung gering ausgeprägt sind. Demokratische Bildung muss daher darauf ausgerichtet sein:

- ein breites Wissen über Menschenrechte möglichst früh zu vermitteln,
- die Bereitschaft zur Verwirklichung von Menschenrechte zu fördern und
- jeglichen Missbrauch von Menschenrechten offen zu legen.

## **Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (1948)**

– Kurze Zusammenfassung (G. Sommer) –

### ***(Bürgerliche und politische Rechte)***

- (1) Menschen sind frei und gleich geboren.
- (2) universeller Anspruch auf Menschenrechte, Verbot der Diskriminierung nach Rasse, Geschlecht, Religion, politischer Überzeugung usw.
- (3) Recht auf Leben, Freiheit und Sicherheit.
- (4) Verbot von Sklaverei.
- (5) Verbot von Folter und grausamen Behandlungen.
- (6) Anerkennung des Einzelnen als Rechtsperson.
- (7) Gleichheit vor dem Gesetz.
- (8) Anspruch auf Rechtsschutz.
- (9) Schutz vor willkürlicher Verhaftung und Ausweisung.
- (10) Anspruch auf unparteiisches Gerichtsverfahren.
- (11) Unschuldsvermutung bis zu rechtskräftiger Verurteilung, Verbot der Rückwirkung von Strafgesetzen.
- (12) Schutz der Freiheitssphäre (Privatleben, Post...) des Einzelnen.
- (13) Freizügigkeit und Auswanderungsfreiheit.
- (14) Asylrecht.
- (15) Recht auf Staatsangehörigkeit.
- (16) Freiheit der Eheschließung, Schutz der Familie.
- (17) Recht auf individuelles oder gemeinschaftliches Eigentum.
- (18) Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit.
- (19) Meinungs- und Informationsfreiheit.
- (20) Versammlungs- und Vereinsfreiheit.
- (21) Allgemeines gleiches Wahlrecht.

### ***(Wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte)***

- (22) Recht auf soziale Sicherheit, Anspruch auf wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte.
- (23) Recht auf Arbeit, freie Berufswahl, befriedigende Arbeitsbedingungen, Schutz gegen Arbeitslosigkeit, Recht auf gleichen Lohn für gleiche Arbeit, angemessene Entlohnung, Berufsvereinigungen.
- (24) Anspruch auf Erholung, Freizeit und Urlaub.
- (25) Anspruch auf ausreichende Lebenshaltung, Gesundheit und Wohlbefinden, einschließlich Nahrung, Wohnung, ärztliche Betreuung und soziale Fürsorge.
- (26) Recht auf Bildung, Elternrecht, Entfaltung der Persönlichkeit; Achtung der Menschenrechte und Freundschaft zwischen allen Nationen als Bildungsziele.
- (27) Recht auf Teilnahme am Kulturleben.
- (28) Recht auf eine soziale und internationale Ordnung, die die Rechte verwirklicht.
- (29) Pflichten gegenüber der Gemeinschaft, Beschränkungen mit Rücksicht auf Rechte Anderer.
- (30) Absoluter Schutz der in diesen Menschenrechten angeführten Rechte und Freiheiten.